Ergänzende Gefährdungsbeurteilung Veranstaltungstechnik/Messebau



Firma		Veranstaltungsort/Messebaustelle			
Datum		Verantwortlicher des Veranstalters/Messebetreibers		eranstalters/Messebetreibers	
Verantwortliche Person Veranstaltungstechnik/Messebau		Koordi	nator (gem. § 6 D	GUV Vorschrift 1)	
Evtl. weitere Ansprechpartner:		Auszuführende Arbeiten			
Sicherheitsfachkraft					
Betriebsarzt		Ersthelfer			
Sicherheitsbeauftragter			Notwis No		
Elektrofachkraft		Notruf-Nr.		<u> </u>	
Organisation	ja	nein	nicht erforderlich	Bemerkung*/Maßnahme	
Sind die Mitarbeiter geeignet und für die Aufgabe eingewiesen?					
Haben insbesondere die Personen, die elektrotechnische Arbeiten durchführen, ihre Qualifikation nachgewiesen?					
Ist das Verhalten bei Unfällen bekannt und Erste Hilfe sichergestellt?					
Liegt eine Arbeitsfreigabe vor? Wenn ja, durch wen?					
Flucht-/Rettungswege vorhanden, gekennzeichnet und bekannt?					
Sichere Arbeitsmittel/PSA	ja	nein	nicht erforderlich	Bemerkung*/Maßnahme	
Als geeignete Anschlusspunkte sind vorhanden: Baustromverteiler mit FI/RCD Stromerzeuger Trenn-Trafo PRCD-S Kleinst-/Schutzverteiler mit FI/RCD					
Es werden nur geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt (z.B: Leitern, Leuchten, Elektrogeräte, Winden, Leitungsroller)					
Geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist vorhanden und in Ordnung? Notwendig ist/sind: Schutzhelm Sicherheitsschuhe Warnweste Gehörschutz Schutzbrille Schutzhandschuhe PSA gegen Absturz Atemschutz (Staubschutzmaske FFP2) Sonstiges					
Weitere Gefährdungen z.B.	ja	nein	Bemerkung*/N	Maßnahme	
Stolper-/Sturzstellen durch unebene Böden, z.B. Teppichböden, verlegte Kabel oder Podeste					
Aufbau und Nutzung der Gerüste ausschließlich nach Aufbau- und Nutzungsanleitung des Herstellers					
Arbeiten in Höhen oder durch mangelhafte Durchtrittsicherheit von Böden					
Technische Arbeitsmittel, z.B. Hubarbeitsbühne, Flurförderzeuge, Krane					
Ungesicherte Aufbauten, freischwebende Lasten, herabfallende Gegenstände					
Tätigkeiten Anderer (z.B. Veranstalter, Aussteller oder Montagepersonal)					
Sonstige Faktoren(z.B. Hitze, Kälte, Beleuchtung)					
Lastentransport von Hand, z.B. Heben, Tragen, Ziehen und Schieben					
+D					

Bitte beachten Sie, dass diese ergänzende Gefährdungsbeurteilung Sie keinesfalls von Ihrer Verpflichtung zur Durchführung der grundlegenden Gefährdungsbeurteilung befreit.

Diese Gefährdungsbeurteilung ergänzt die betriebliche Gefährdungsbeurteilung. Sie wurde vor Beginn der Arbeit erstellt, die Maßnahmen wurden umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft. Die Mitarbeiter sind unterwiesen.



 $[\]verb§^*Bemerkung: Zu jeder Gefahr muss eine wirksame Maßnahme getroffen werden, ggf. Feld "Weitere Maßnahmen" auf der Rückseite benutzen.$

Ergänzende Gefährdungsbeurteilung Veranstaltungstechnik/Messebau



Diese Dokumentationshilfe richtet sich an Unternehmer und verantwortliche Personen der Veranstaltungstechnik/des Messebaus. §§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz verpflichten Sie als Unternehmer, die Gefährdungen Ihrer Mitarbeiter arbeitsplatz- und tätigkeitsspezifisch zu ermitteln und ausreichende Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz festzulegen und die Ergebnisse dieser Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Selbstverständlich können Sie mit Ihren Gefährdungsbeurteilungen nicht alle denkbaren Gefährdungen bei einer beliebigen Veranstaltung/Messe erfassen. Dieses Formular bietet Ihnen eine Hilfestellung zur Durchführung einer ergänzenden Gefährdungsbeurteilung durch Ihren Arbeitsverantwortlichen bei einer konkreten Veranstaltung/Messe. Das ausgefüllte Formular dient gleichzeitig der Dokumentation.

Angaben im Kopfabschnitt sollten vorab ausgefüllt werden. Bitte notieren Sie die Telefonnummern der beteiligten Personen.

Die Abschnitte Organisation, Sichere Arbeitsmittel/PSA und Weitere Gefährdungen sind vor Ort und vor Arbeitsbeginn am Veranstaltungsort/Messebauort von der verantwortlichen Person auszufüllen.

Verantwortliche Person des Veranstalters/Messebetreibers ist, wer als Vertreter des Veranstalters-/ Messebetreibers die unmittelbare Verantwortung trägt und in diesem Zusammenhang weisungsbefugt gegenüber allen am Aufbau beteiligten Unternehmen ist.

Die verantwortliche Person des Veranstalters/Messebetreibers muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seiner Veranstaltung oder Messe tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit bei seiner Veranstaltung/ Messe angemessene Anweisungen erhalten haben.

Mitarbeiter sind alle Personen, die auf der spezifischen Veranstaltungs-/Messebaustelle tätig sind. Hierzu gehören auch Praktikanten und Personen, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) im Betrieb tätig sind ("Leiharbeitnehmer") sowie Beschäftigte von Auftragnehmern.

Geeignete Personen verfügen über körperliche und geistige Fähigkeiten, die für das sichere Arbeiten erforderlich sind. So sind z. B. bei Jugendlichen die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

Verantwortlicher der Veranstaltungstechnik/des Messebauers ist, wer die unmittelbare Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten beim Auf- und Abbau am Veranstaltungs-/Messeort trägt. Er überwacht die entsprechenden Maßnahmen vor Ort.

Ersthelfer: Ab zwei Personen muss mindestens ein Ersthelfer vor Ort sein. Bei mehr als 20 anwesenden Personen müssen mindestens 10 % in Erster Hilfe ausgebildet sein.

Koordinator (§ 6 DGUV Vorschrift 1) ist die Person, die zur Abwehr möglicher Gefährdungen zwischen den einzelnen Gewerken am Veranstaltungs-/

Elektrofachkraft: Als Elektrofachkraft im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3 gilt, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Welche persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) erforderlich sind, ist im Rahmen der allgemeinen betrieblichen Gefährdungsbeurteilung in Verbindung mit dieser ergänzenden Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Vorrangig sind technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Gefährdungen.

Die aufsichtführende/verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass die PSA von den Mitarbeitern bestimmungsgemäß benutzt wird.

Weitere Maßnahmen bzw. Erläuterungen zu	Seite 1:	

Unterweisung der Mitarbeiter:

Name, Vorname	Datum	Unterschrift	